

A) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.3.1963 beschlossen.
2. Der Planentwurf hat von der Zeit vom 25.3.1963 bis 25.4.1963 öffentlich ausgelegen.
3. Der Bebauungsplan ist in der Sitzung gemäß § 10, BBauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.4.1963 beschlossen worden.
4. Genehmigungsvermerke
5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 11. Januar 1964 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Ge-
nehmigungsverfügung)

Kassel, den 11.12. 1963

Der Regierungspräsident
i. A.



[Signature]

B) Festsetzungen und Zeichenerklärung

-----	Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Art der baul. Nutzung	Allgemeines Wohngebiet. Ausnahmsweise können zugelassen werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
Maß der baul. Nutzung	offene 1- und 2-geschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,3 Geschoßflz. bei 1-gesch. Bauw. 0,3 Geschoßflz. bei 2-gesch. Bauw. 0,6
Mindestgröße der Baugrundstücke	500 qm
	Nicht überbaubare Fläche
	Baulinie
	Baugrenze
	1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäuhöhe an der Traufseite 4,50 m, Dachneigung 45°. Dachform Satteldach. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abgang von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrißfläche.
	2-geschossige Bauweise, zulässige Gebäuhöhe an der Traufseite 7,00 m, Dachneigung 30° - 35°. Dachform Satteldach. Drempeß bis 30 cm Höhe zulässig. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abgang von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrißfläche.
Zulässige Nebengebäude	Nebengebäude sind im gesamten Gebiet 1-geschossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind den Hauptgebäuden möglichst anzunähern. Hochwärtige Wohngebäude sind unzulässig.
	Öffentliche Verkehrsflächen
	Stellflächen für Kraftfahrzeuge. Garagen mit weniger als 5,00 m Abstand von der Straßengrenze sind nicht zulässig.
	Vorhandene bauliche Anlagen
	geplante Grundstücksgrenze
	vorhandene Katastergrenze